

## BEGEHRENSANTRAG

### **Nein zur Finanzierung sanitärer, amtlicher Kontrollen durch Lebensmittelbetriebe**

Während man einerseits Pakete zur Linderung der Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise schnürt, z.B. in den Bereichen Handel, Handwerk und der (Automobil-)Industrie, führt der italienische Staat für die Lebensmittelbetriebe zusätzliche finanzielle Belastungen ein, die letztendlich wiederum auf den Konsumenten abgewälzt werden müssen.

Die EU-Verordnung 882/2004 regelt die hygienischen, sanitären Kontrollen. Die italienische Regierung hat mit Legislativdekret Nr. 194 vom 19. November 2008 die Umsetzung dieser Verordnung vollzogen. Ziel der EU-Verordnung 882/2004 ist es, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Region einheitliche Standards in der Durchführung der amtlichen Hygienekontrollen anwenden und dass dafür ausreichend Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die italienische Regierung hat den Weg gewählt, dass man Lebensmittelbetriebe, die auch von der Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen, nun zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Lebensmittelunternehmen, auch jene, die bisher nicht davon betroffen waren, müssen zur Finanzierung der amtlichen Hygienekontrollen zwischen €482,00 und €1.807,50 an jährlicher Gebühr zahlen.

Einheitliche Hygienestandards sind in der Lebensmittelproduktion Voraussetzung. Es ist wichtig, dass seitens der öffentlichen Hand zum Schutze der Verbraucherinnen und Verbraucher diese Kontrollen durchgeführt werden und dass der Konsument die Garantie auf gesunde, hygienisch einwandfrei produzierte Lebensmittel hat. Das ist im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten und stellt somit auch ein öffentliches Interesse dar.

Dass nun die italienische Regierung, zur Deckung dieser gerechtfertigten, amtlichen Hygienekontrollen nun die Lebensmittelbetriebe in einer unverhältnismäßigen Art und Weise zur Kasse bittet, um sozusagen ihre „Kontrollorgane“ selbst zu finanzieren, gleicht mehr einer absurden Geldbeschaffungsbestimmung des Staates, als einer seriösen Umsetzung der EU-Verordnung.

Auf andere Sektoren umgewälzt würde das bedeuten, dass man seitens der römischen Regierung mittels Legislativdekret, z.B. alle Verkehrsteilnehmer dazu verpflichtet, jährliche Gebühren an die staatlichen Kontrollorgane, sprich (Staatspolizei usw.) zu bezahlen, damit die Verkehrskontrollen im Straßenverkehr durchgeführt werden können.

Der Südtiroler Landtag und die Südtiroler Landesregierung haben im Rahmen ihrer autonomen Zuständigkeiten gesetzgeberische und verwaltungstechnische Maßnahmen ergriffen, um den im Lebensmittelbereich tätigen Betrieben die Tätigkeit zu erleichtern. Die Autonome Provinz Bozen / Südtirol muss allerdings das römische Legislativdekret anwenden.

Mit Landesgesetz Nr. 7 aus dem Jahr 2000 wurde in Südtirol die Handelstätigkeit, sowie die Definition von Einzelhandel- und Großhandelstätigkeit festgelegt. Mit Landesgesetz und Dekret des Landeshauptmannes Nr. 52/08 wurde die Direktvermarktung von Lebensmitteln seitens der Landwirte geregelt.

Das Legislativdekret Nr. 194/2008 steht teils im Widerspruch zur Landesgesetzgebung und ist zudem in der Definition „Einzelhandel- Großhandelstätigkeit“ unklar.

Mit der verpflichtenden Umsetzung des Legislativdekretes 194/2008 in unserem Land, werden den wertvollen, und für unser Gebiet und die Region typischen Initiativen in der Lebensmittelproduktion, Lebensmittelverarbeitung sowie der bäuerlichen Direktvermarktung enorme Hürden gestellt.

Anstelle Vielfalt in der Lebensmittelproduktion zu fördern und den Betrieben, die auch von der Wirtschaftskrise betroffen sind zu helfen, werden diese Betriebe seitens der römischen Regierung zusätzlich zur Kasse gebeten, indem sie sozusagen die amtlichen Hygiene-Kontrollorgane finanzieren sollen.

Die EU-Verordnung 882/2004 sieht in ihren Prämissen (Absatz 10) ausdrücklich vor, dass die Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kulturpflanzen, Wein, Olivenöl, Obst und Gemüse, Hopfen, Milch und Milchprodukte, Rind und Kalbfleisch, Schaf und Ziegenfleisch sowie Honig) nicht angewandt werden soll. Im römischen Dekret werden diese Vorgaben allerdings nicht berücksichtigt.

Festgehalten, dass laut Artikel 26 der EU-Verordnung die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sein sollen,

Festgehalten, dass gemäß Artikel 27 Abs. 5 der EU-Verordnung folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

„Bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgendes:

- a) die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren;
- b) die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz;
- c) die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs;
- d) die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage.“

Festgestellt, dass das Legislativdekret 194/2008 diese Grundsätze unzureichend bzw. gar nicht berücksichtigt,

fordert

der Südtiroler Landtag die römische Regierung und das Parlament auf, das Legislativdekret Nr. 194 vom 19. November 2008 dahin abzuändern,

- dass die EU-Verordnung 882/2004 in Italien in der Form umgesetzt wird, dass die amtlichen Hygienekontrollen nur für die laut Verordnung vorgesehenen Bereiche angewandt werden soll
- dass jene Lebensmittelbetriebe von der Bezahlung der jährlichen Gebühr ausgenommen werden sollen, die laut EU-Verordnung nicht dazu verpflichtet sind
- und dass die Kontrollen im Interesse des VerbraucherInnen- und KonsumentInnenschutzes mit Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden.